

Kosten der Unterkunft

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden - soweit sie angemessen sind - in tatsächlicher Höhe erbracht.

Dabei orientiert sich die angemessene Bruttokaltmiete (Kaltmiete plus kalte Betriebskosten) an den Werten der Wohngeldtabelle entsprechend § 22c Abs. 1 Satz 2 SGB II.

Folgende Werte gelten seit dem 01.01.2016 dabei als angemessen:

Anzahl der zu Berücksichtigenden HH-Mitglieder	Mietstufen		
	II	III	IV
1	€376,10	€419,00	€467,40
2	€457,50	€510,30	€568,60
3	€543,60	€606,30	€675,60
4	€637,10	€708,60	€790,00
5	€727,50	€810,00	€902,40
6	€816,60	€910,10	€1.013,50
7	€901,70	€1.006,20	€1.120,60
8	€990,80	€1.106,30	€1.231,70
9	€1.079,90	€1.206,40	€1.342,80
10	€1.169,00	€1.306,50	€1.453,90
	Landkreis Gemeinden	Waldshut- Tiengen, Wehr	Bad Säckingen

Zusätzlich zur Bruttokaltmiete (inkl. kalter Betriebskosten) werden Leistungen für **Heizung** in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Bemessung der Angemessenheit muss im jeweiligen Einzelfall erfolgen und lässt sich nicht pauschalisieren.

Bei der Größe der Wohnung ist zu berücksichtigen, dass folgendes als angemessen betrachtet wird:

Für die 1. Person 45m², für jede weitere Person 15m².